

# ALBSTADT

## DRUCKSACHE

Nr. 065/2022

Stadtplanungsamt

Gritsch, Jürgen

08.04.2022

**Betrifft: 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Albstadt/Bitz  
"Lichtenbol Süd Erweiterung", Albstadt-Tailfingen  
- Feststellungsbeschluss -**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Ö/NÖ	Zuständigkeit	Ergebnis
Technischer- und Umweltausschuss	28.06.2022	N	Vorberatung	einstimmig empfohlen
Gemeinderat	25.07.2022	Ö	Vorberatung	einstimmig empfohlen
Gemeinsamer Ausschuss Albstadt/Bitz	14.09.2022	Ö	Entscheidung	

### Beschlussvorschlag

1. Die zum Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes „Lichtenbol Süd Erweiterung“ vorgebrachten Stellungnahmen werden wie in der Anlage A\_04\_Abwägungstabelle aufgeführt behandelt.
2. Die 8. Flächennutzungsplanänderung „Lichtenbol Süd Erweiterung“ wird gebilligt und festgestellt.
3. Die 8. Flächennutzungsplanänderung „Lichtenbol Süd Erweiterung“ wird dem Regierungspräsidium Tübingen zur Genehmigung vorgelegt.

### Beschlussvorschlag für den Gemeinderat

Der Oberbürgermeister der Stadt Albstadt (bzw. dessen Stellvertreter) wird zur Einhaltung des Gebots der einheitlichen Stimmenabgabe im Gemeinsamen Ausschuss zum Stimmführer der Vertreter bestimmt.

### Finanzielle Auswirkungen

Produktgruppe/Produkt/Projekt:

Bezeichnung:

Aufwendung/Auszahlungen:

Euro

Finanzierung:

Planansatz Haushaltsjahr:

Euro

Verpflichtungsermächtigungen

Haushaltsjahr:

Euro

über- /außerplanmäßige

Aufwendungen/Auszahlungen:

Euro

Haushaltsmittel gesamt:

Euro

davon lt. Haushaltsplan für diese

Maßnahme vorgesehen:

Euro

Haushaltsmittel:

stehen zur Verfügung  stehen nicht zur Verfügung  stehen nur in Höhe von      Euro zur Verfügung

Deckungsvorschlag:

## **Sachverhalt**

Die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Albstadt/Bitz beabsichtigt mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes die Anpassung der Darstellungen im Flächennutzungsplan an die parallel aufgestellte Bebauungsplanänderung „Lichtenbol Süd Erweiterung“.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Albstadt/Bitz (rechtswirksam seit 18.07.2006) stellt die Fläche innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung derzeit als gemischte Baufläche, gewerbliche Fläche und Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ dar. Die Bebauungsplanänderung setzt dagegen ein Gewerbegebiet und ein eingeschränktes Gewerbegebiet fest. Damit die Bebauungsplanänderung aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, wird eine Flächennutzungsplanänderung erforderlich. Zukünftig soll der gesamte Bereich im Flächennutzungsplan als gewerbliche Fläche dargestellt werden.

## **Angaben zum Plangebiet**

Die Flächennutzungsplanänderung umfasst den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung „Lichtenbol Süd Erweiterung“.

Das Plangebiet befindet sich im Nordwesten von Albstadt-Tailfingen. Im Norden wird es von der „Zitterhofstraße“ erschlossen. Auf der anderen Straßenseite grenzt das bereits vorhandene Gewerbegebiet „Lichtenbol“ an.

Der Bereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst die Flurstücke Nr. 1903, 1910, 1933/1, 1940/2, 1940/3, 1943/1, 1943/6, 1943/7, 1941/1, 1941/2, 1941/3, 1941/4, 1941/5, 1941/6, 1941/7, 1941/8, 1941/9, 1942/1 und beträgt in seiner Abgrenzung ca. 8,3 ha.

Abweichend vom Aufstellungsbeschluss wurde der räumliche Geltungsbereich im Bereich „Zitterhofstraße“ geringfügig erweitert. Dies entspricht den aktuellen Festsetzungen der Bebauungsplanänderung.

## **Verfahren**

Der Aufstellungsbeschluss zur Flächennutzungsplanänderung wurde am 21.05.2019 gefasst. Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurde im Zeitraum vom 11.06.2019 bis 26.07.2019 durchgeführt. Am 07.07.2021 hat der Gemeinsame Ausschuss den Auslegungsbeschluss gefasst. Die öffentliche Auslegung wurde im Zeitraum vom 21.02.2022 bis 25.03.2022 durchgeführt. Die im Rahmen der Auslegung eingegangenen Stellungnahmen sind der Abwägungstabelle A\_04\_ zu entnehmen. Als abschließender Verfahrensschritt ist nun der Feststellungsbeschluss zu fassen, um die Flächennutzungsplanänderung im Anschluss daran dem Regierungspräsidium zur Genehmigung vorlegen zu können.